

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

2230 038

BGB § 249 Ha; Finanzvertrag idF v. 30. März 1955, BGBI II
301, 381, Art. 8 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 9, Abs. 10

Hat im Falle eines Stationierungsschadens der Geschädigte den Festsetzungsbescheid des Amtes für Verteidigungskosten nicht durch Klage angefochten, so ist für die Berechnung von Rechtsanwaltsgebühren, die durch die Anmeldung des Ersatzanspruches entstanden und dem Geschädigten als Schaden nach dem Finanzvertrag zu erstatten sind, allein der zuerkannte Ersatzbetrag maßgebend.

BGH, Urt. v. 31. Januar 1963 - III ZR 183/61 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

III ZR 183/61

Verkündet
am 31. Januar 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Chemotechnikers Erich G [REDACTED], K [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Bu [REDACTED] d [REDACTED] F [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Fi [REDACTED] Ba [REDACTED]-W [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED]
d [REDACTED] d [REDACTED] R [REDACTED] M [REDACTED] in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bun-
desrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Rein-
hardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
2. August 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 7. April 1960 in K [REDACTED] bei einem Zusammenstoß seines Personenkraftwagens mit einem Lastkraftwagen der amerikanischen Streitkräfte verletzt, sein Wagen wurde beschädigt. Durch die von ihm beauftragten Rechtsanwälte meldete er am 10. Juni 1960 beim A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] mit Schreiben vom 8. Juni 1960 eine Gesamtforderung von 1.609,32 DM an, wovon 658,32 DM auf Reparaturkosten, 350,-- DM auf eine vorgesehene Neulackierung, 75,-- DM auf weitere Nacharbeiten, 26,-- DM auf ein Sachverständigengutachten und 500,-- DM auf Schmerzensgeld entfielen. Mit Schreiben vom 28. Juni 1960 bot das Amt eine Vereinbarung an, nach der eine Entschädigung von 1.079,35 DM gezahlt werden sollte. Der Unterschied gegenüber der Forderung beruhte darauf, daß für die Neulackierung nur 80,-- DM, als Schmerzensgeld 250,-- DM und für die weiteren Nacharbeiten 65,-- DM angesetzt wurden. Die Anwälte des Klägers bemängelten die Höhe des Abzugs für die Lackierungsarbeiten. Das A [REDACTED] blieb bei seinem Standpunkt und erteilte unter dem 25. Juli 1960 einen mit Belchrung über die Klagemöglichkeit versehenen Bescheid, in dem die Entschädigung auf 1.079,35 DM ohne Anwaltskosten festgesetzt wurde. Mit Schreiben vom 3. August 1960 berechneten die Anwälte ihre Kosten mit 132,98 DM, das ist eine 5/10 Geschäfts- und eine 10/10 Vergleichsgebühr aus einem Wert von 1.609,32 DM in Höhe von 41,50 DM und 83,-- DM, sowie 4,98 DM Umsatzsteuer und 3,50 DM Portis und Auslagen. Mit Schreiben vom 10. August 1960, den Anwälten zugestellt am 12. August, erklärte sich das A [REDACTED] bereit, 34,18 DM, nämlich eine 5/10 Gebühr aus einem Wert von 1.079,35 DM in Höhe von 29,50 DM nebst Umsatzsteuer, Portis und Auslagen zu übernehmen.



Mit seiner am 10. Oktober 1960 beim Amtsgericht eingegangenen, der Beklagten am 15. Oktober 1960 zugestellten Klage hat der Kläger die nicht erstatteten Anwaltskosten in Höhe von 98,80 DM nebst Zinsen geltend gemacht. Das Amtsgericht hat den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält den Wert von 1.079,35 DM für maßgebend hinsichtlich der Gebührenberechnung und eine Vergleichsgebühr nicht für geschuldet. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit seiner Revision beantragt der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11,62 DM zu zahlen. Er begehrt nur noch den Unterschied zwischen der geforderten und der zuerkannten Geschäftsgebühr nebst Umsatzsteuer und Auslagen, das ist zwischen den Beträgen von 46,80 DM und 34,18 DM, (wobei eine DM zu wenig errechnet worden ist).

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig, obwohl die Revisionssumme nicht erreicht ist (§ 546 Abs. 1 ZPO). Denn die Klage ist auf Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG und Art. 8 Abs. 4 des Finanzvertrages - FV - gestützt, es wird also ein Anspruch geltend gemacht, für den die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind (§ 71 Abs. 2 GVG, § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

II.

Die Klagefrist des Art. 8 Abs. 10 FV ist gewahrt, obgleich das zunächst angerufene Amtsgericht sachlich unzuständig war; das ergibt sich aus der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 35, 374).

III.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch des Klägers auf Ersatz seines Unfallschadens den Ersatz der nach § 118 BRAGebO angefallenen Anwaltskosten grundsätzlich umfaßt; die Kosten der Schadensanmeldung sind von dem schadenstiftenden Ereignis adäquat mitverursacht und gehören deshalb zu den Schäden, die zu erstatten sind (BGHZ 30, 154; BGH III ZR 155/58 vom 30. November 1959 = NJW 1960, 481; III ZR 119/59 vom 26. September 1960 = VersR 1960, 1046; III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 = NJW 1962, 637); sie haben - regelmäßig - rechtlich kein besonderes Schicksal, sondern folgen der Hauptsache.

Die Gebühren sind nach dem Gegenstandswert zu erstatten, der dem Wert der begründeten Anmeldung entspricht, wie insbesondere in der zuletzt genannten Entscheidung unter Angabe zahlreicher Nachweise ausgeführt ist: Hat die Behörde den Schaden ermittelt und festgesetzt und hat der Geschädigte das Ergebnis hingenommen, dann ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Kosten maßgebend; in der Hinnahme des Festsetzungsbescheides liegt ein Verzicht des Geschädigten auf die weitere Prüfung der Schadenshöhe. Das in Art. 8 Abs. 6 f FV vorgeschene Verfahren dient der vereinfachten Abwicklung der Stationierungsschäden. Sinn und Zweck dieses Verfahrens würde es nicht entsprechen, wenn

nach der verbindlichen Festsetzung des Schadens die Frage der Schadenshöhe wegen des Nebenpunktes der Kosten wieder aufgerollt werden könnte und untersucht werden müßte; damit würde gerade das vereitelt, was der Gesetzgeber bezweckt, nämlich mit der verbindlichen Schadensfestsetzung jede weitere Erörterung der Schadenshöhe auszuschließen. Vielmehr ist es Erfordernis einer sinnvollen Regelung, das Ergebnis des erleichterten Vorverfahrens, wenn es hinsichtlich der Schadenshöhe einmal infolge der Hinnahme des Festsetzungsbescheides durch den Geschädigten verbindlich geworden ist, als endgültige Festlegung des Schadens auch in bezug auf den Nebenanspruch der Kosten zu werten und nicht eine Anfechtung des Bescheids im Kostenpunkt allein zuzulassen, die mit unrichtiger Festsetzung des Schadens begründet wird. Dem entspricht die Regelung in dem rechtsähnlichen Falle des § 48 Abs. 2 BLG, wonach bei der Erstattung von Kosten, die durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Ersatzansprüchen nach dem Bundesleistungsgesetz entstehen, vom begründeten Anspruch des Leistungspflichtigen auszugehen ist.

In gleiche Richtung weist die Regelung der Zivilprozeßordnung: Nach § 99 Abs. 1 ZPO ist die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Damit ist die Möglichkeit ausgeschlossen, in einem nur die Kosten betreffenden Verfahren die Hauptsache erneut zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Nicht einmal dann, wenn sich die Hauptsache - möglicherweise ohne jedes Zutun oder sogar gegen den Willen einer Partei - erledigt hat, steht dieser ein Anspruch darauf zu, daß der Entscheidung über die Kosten eine umfassende Prüfung vorangeht, ob und inwieweit ihr Anspruch begründet war, vielleicht hat das Gericht auf Grund des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 91 a ZPO).

Ist aber schon im Zivilprozeß, in dem die Parteien gegensätzliche Interessen verfechten, aus Gründen der Verfahrenswirtschaftlichkeit die Möglichkeit ausgeschlossen oder beschränkt, den erledigten Streit über die Hauptsache der Kosten wegen fortzuführen oder wieder aufzunehmen, so muß diese Möglichkeit erst recht für das Entschädigungsverfahren nach Art. 8 Abs. 6 f FV verneint werden, in dem die beteiligte Behörde zwar für die B [REDACTED] handelt, darüber hinaus aber im Gegensatz zur Partei des Zivilprozesses verpflichtet ist, den Schaden objektiv zu ermitteln und festzusetzen.

Allerdings hat der Senat in der bereits angeführten Entscheidung III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 ausgesprochen, bei weitgehend von Schätzung abhängigen Ansprüchen aus Stationierungsschäden (Schmerzensgeld, merkantiler Hinderwert) richte sich der Gegenstandswert nach dem Betrage, der aus der Sicht zur Zeit der Anmeldung vernünftigerweise vertretbar gewesen sei. In dem damals entschiedenen Falle hatte der Verletzte ein Schmerzensgeld von 500 DM verlangt, dann aber mit dem A [REDACTED] f [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] einen Vergleich geschlossen, auf Grund dessen er nur 100 DM erhielt; als erstattungsfähig wurden die aus einem Gegenstandswert von 250 DM errechneten Rechtsanwaltsgebühren angesehen, weil die Schmerzensgeldforderung in dieser Höhe zur Zeit der Anmeldung vernünftigerweise vertretbar gewesen sei und deshalb die Kosten der Forderungsanmeldung insoweit durch das Schadensereignis adäquat verursacht worden seien.

Die Rechtsanschauung, die in der angeführten Entscheidung bezüglich des maßgeblichen Gegenstandswertes für den Fall des Vergleichs entwickelt worden ist, kann jedoch keine Geltung für den hier vorliegenden Fall beanspruchen, in dem der Geschädigte die Festsetzung sei-

nes Anspruchs durch das A f V [REDACTED] hingenommen hat. Sie ist darüber hinaus in der vom Senat gleichzeitig erlassenen, zur Aufnahme in die Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs vorgesehenen Entscheidung III ZR 117/62 auch für den Fall des Vergleiches nicht aufrecht erhalten worden. Es erübrigt sich daher, näher auf sie einzugehen.

Das Berufungsgericht hat mithin der Berechnung der Anwaltsgebühren zutreffend den Geschäftswert von 1.079,35 DM zugrunde gelegt.

Die Revision ist daher unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt